

Forschungsvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz,
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

– Auftraggeberin –

und

[AUFTRAGNEHMER/IN]

vertreten durch [VERTRETER/IN],

durchführende Einrichtung:

[EINRICHTUNG + ADRESSE]

– Auftragnehmer –

wird folgender Forschungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Auftragnehmer führt ein rechtstatsächliches Forschungsvorhaben zum Thema „Datenschutz und rechtliche Fragen zu Angeboten der Versicherungswirtschaft mit digitaler Überwachung der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer“ durch.
- (2) Mit dem Forschungsvorhaben sollen [FORSCHUNGSGEGENSTAND].
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Durchführung des Forschungsvorhabens die standesrechtlichen Regelungen (ICC/ESOMAR Internationaler Kodex für die Markt- und Sozialforschung vom Dezember 2007, hierzu Erklärung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 25. April 2008 sowie die Richtlinien des Deutschen Rates für Markt- und Sozialforschung und die Qualitätsstandards: DIN ISO 20252:2012) und me-

thodischen Grundlagen der empirischen Sozialforschung einzuhalten. Soweit Unterauftragnehmer/innen eingeschaltet werden, stellt der Auftragnehmer die Einhaltung der oben genannten Regelungen auch für die Unterauftragnehmer/innen sicher.

- (4) Die Einzelheiten zum Inhalt des Auftrags und der Art der Durchführung ergeben sich aus den in § 15 aufgeführten Anlagen. Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

§ 2

Laufzeit des Forschungsvorhabens

Das Forschungsvorhaben beginnt am [DATUM] und endet am [DATUM].

§ 3

Berichts- und Informationspflichten

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin auf Anforderung jederzeit über den Stand der Ausführung der Leistung zu unterrichten.
- (2) Bis spätestens zum [DATUM] hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin einen schriftlichen **Schlussbericht** in fünffacher Ausfertigung zu übergeben. Dem Schlussbericht sind zusätzlich folgende Abhandlungen jeweils in 5-facher Ausfertigung beizufügen:
 - (a) Darstellung, Wertung und Anwendung der Ergebnisse für Zwecke des BMJV (max. 7.000 Zeichen),
 - (b) Kurzfassung der Ergebnisse in allgemeinverständlicher, zur Veröffentlichung geeigneter Form in deutscher Sprache (max. 2.000 Zeichen).Der Schlussbericht und die beiden unter (a) und (b) genannten Abhandlungen sind zusätzlich in elektronischer Form (Dateiformat MS-WORD und PDF, ohne Passwortschutz o.ä.) im druckfähigen Zustand auf CD-ROM zu übersenden. Zudem übersendet der Auftragnehmer den Schlussbericht und die beiden Abhandlungen auch auf elektronischem Wege an die Auftraggeberin (E-Mail: IIIA6@bmjv.bund.de).
- (3) Bis spätestens zum [DATUM 1 Monat vor Datum nach Abs. 2] ist der schriftliche Schlussbericht gemäß Absatz 2 als Entwurf zu übermitteln, um der Auftraggeberin die Prüfung zu ermöglichen, ob dieser der geschuldeten Leistung entsprechen wird.
- (4) Die Aussagen in den nach Absatz 1 und nach Absatz 2 zu erstellenden Berichten sind so abzufassen, dass die darin verwendeten Daten keiner bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede drohende oder zu erwartende Nichteinhaltung einer Frist nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 unter Nennung der Gründe unverzüglich

schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für auftretende Hindernisse, die die vertragsgemäße Erfüllung der Leistung beeinträchtigen können.

- (6) Der Schlussbericht nach Absatz 2 wird durch die Auftraggeberin auf die Vertragsgemäßheit überprüft (Abnahme). Die Abnahme des Schlussberichts steht der Geltendmachung einer **Vertragsstrafe** gemäß § 6 Absatz 5 nicht entgegen.

§ 4

Honorar

- (1) Der Auftragnehmer erhält für Personal- und Sachmittel (einschließlich Hilfskräfte) und zur Erstattung von Auslagen einen Betrag von [BETRAG] (in Worten: [BETRAG]) Euro. Mit diesem Betrag sind alle Leistungen des Auftragnehmers und ggf. der/des Unterauftragnehmer/s abgegolten.
- (2) Grundlage für das Honorar gemäß Absatz 1 ist die Kostenkalkulation, die der Auftragnehmer mit seinem Angebot vom [DATUM] vorgelegt hat. Diese Kostenkalkulation ist Bestandteil des Vertrages.
- (3) Der Betrag versteht sich inklusive Umsatzsteuer in Höhe von 19 [7] Prozent. Die Prüfung der Umsatzsteuerpflicht des Honorars als Vergütung öffentlich finanzierter Drittmittelforschung obliegt dem Auftragnehmer. Sollte der Auftragnehmer keine oder eine geringere Umsatzsteuer entrichten müssen als nach Satz 1 festgelegt, wird das Honorar gemäß Absatz 1 um den entsprechenden Umsatzsteueranteil gekürzt. Sollte der Auftragnehmer eine höhere Umsatzsteuer als nach Satz 1 festgelegt entrichten müssen, verbleibt es bei dem nach Absatz 1 vereinbarten Honorar.

§ 5

Zahlung des Honorars

- (1) Das Honorar gemäß § 4 wird wie folgt gezahlt:
- | | |
|---|------------|
| Mit Beginn der Laufzeit gemäß § 2: | € [BETRAG] |
| Nach Vorlage und Abnahme des Schlussberichts: | € [BETRAG] |
- (2) Mit der Vorlage des Schlussberichts ist eine **Schlussrechnung** auf Basis der dem Vertrag zugrunde liegenden Kostenkalkulation vorzulegen. Etwaige nicht verbrauchte Mittel oder gezahlte Beträge für eine zu hoch kalkulierte Umsatzsteuer gemäß § 4 Absatz 3 sind an die Auftraggeberin unverzüglich zurück zu überweisen.

§ 6**Verzögerungen in der Projektdurchführung und Vertragsstrafe**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede drohende oder zu erwartende Nichteinhaltung einer Frist nach § 3 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 unter Nennung der Gründe unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Übermittlung der Anzeige per elektronischer Post reicht aus. Gleiches gilt für auftretende Hindernisse, die die vertragsgemäße Erfüllung der Leistung beeinträchtigen können. Ergibt sich eine solche Verzögerung oder ein Hindernis der vertragsgemäßen Auftragserfüllung, ergeben sich eine oder mehrere der nach folgenden Konsequenzen:
1. Anpassung des Zeitplanes gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift.
 2. Anpassung der nach §§ 1 und 4 vereinbarten Leistungen und gegebenenfalls auch des Zeitplans gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift sowie der Laufzeit gemäß § 2.
 3. Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Absatz 4 dieser Vorschrift.
- (2) Der Anzeige nach Absatz 1 dieser Vorschrift ist durch den Auftragnehmer ein neuer, von ihm tatsächlich realisierbarer Zeitplan unter Angabe einer angepassten Frist für die Berichtsvorlage nach § 3 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 beizufügen. Stimmt die Auftraggeberin diesem Zeitplan zu, sind die darin genannten Termine für die Berichtspflichten nach § 3 und für die Honorarzahlung nach § 5 verbindlich.
- (3) Ist der Auftraggeberin ein Abwarten der nach Absatz 2 Satz 1 mitgeteilten Fristen nicht zuzumuten, beispielsweise weil die Erbringung der Leistung zu einem Zeitpunkt vor Ablauf dieser Fristen erforderlich ist, kann mit dem Auftragnehmer eine von § 1 abweichende Leistung bis zu dem Zeitpunkt vereinbart werden, zu dem die Erbringung der Leistung für die Auftraggeberin erforderlich ist. Das Honorar wird in diesem Fall entsprechend der Kostenkalkulation gemäß § 15 Nummer [X] um die nicht erbrachten Leistungen gekürzt. Soweit sich diese Kosten der Kalkulation nicht direkt entnehmen lassen, hat der Auftragnehmer eine Berechnung der angefallenen Kosten unter Beifügung von Belegen zu erstellen und der Auftraggeberin zur Prüfung vorzulegen. Die Auftraggeberin kann im Bedarfsfall eine Begründung für einzelne Kostenpositionen verlangen. Soweit die Verzögerung überwiegend oder in vollem Umfang durch den Auftragnehmer zu vertreten ist, gilt § 12 Absatz 2 entsprechend.
- (4) Ist eine Anpassung des Vertrages nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, steht den Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 12 zu. Im Fall einer solchen Kündigung ist die Unzumutbarkeit einer Regelung nach Absatz 2 oder Absatz 3

dieser Vorschrift von der jeweiligen Partei schriftlich umfassend und nachvollziehbar zu begründen.

- (5) Für den Fall, dass sich die Vorlage des Schlussberichts über den in § 3 Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt, also den [DATUM], hinaus verzögert, reduziert sich das in § 4 Absatz 1 genannte Honorar wie folgt: Ab dem [DATUM Abgabefrist +1] reduziert sich das Honorar um 5 %. Für jeden weiteren angefangenen Monat reduziert sich das Honorar um weitere 5 %, insgesamt jedoch um höchstens 15 %.

§ 7

Gewährleistungsansprüche

- (1) Der Auftragnehmer wird bei der Durchführung des Vertrages wissenschaftliche Sorgfalt anwenden und auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik achten.
- (2) Verweigert die Auftraggeberin die Abnahme des Schlussberichts wegen

- a) grober Fehler oder
b) weil der Schlussbericht nicht den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, die sich insbesondere aus § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 15 ergeben,

steht dem Auftragnehmer einmalig das Recht zu, den Bericht nachzubessern. Hierzu wird ihm die Auftraggeberin, vorbehaltlich des Absatzes 3 dieser Vorschrift, eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung einräumen.

Im Fall der Variante b) gilt für die hierdurch entstandenen Verzögerungen die Regelung zur **Vertragsstrafe** gemäß § 6 Absatz 5.

- (3) Ist der Auftraggeberin ein Abwarten der Nachfrist nach Absatz 2 Satz 2 nicht zuzumuten, beispielsweise weil die Leistung vor Ablauf dieser Frist erbracht werden muss, wird zwischen den Parteien eine von § 1 abweichende Leistung bis zu dem Zeitpunkt vereinbart, zu dem die Erbringung der Leistung für die Auftraggeberin erforderlich ist. Das Honorar wird in diesem Fall entsprechend dem Kostenplan um die nicht erbrachten Leistungen gekürzt. Soweit sich diese Kosten der Kalkulation nicht direkt entnehmen lassen, hat der Auftragnehmer eine Berechnung der angefallenen Kosten unter Beifügung von Belegen zu erstellen und der Auftraggeberin zur Prüfung vorzulegen. Die Auftraggeberin kann im Bedarfsfall eine Begründung für einzelne Kostenpositionen verlangen. Soweit die Verzögerung überwiegend oder in vollem Umfang durch den Auftragnehmer zu vertreten ist, gilt § 12 Absatz 2 entsprechend.
- (4) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt.

§ 8**Datenschutzverpflichtung des Auftragnehmers**

- (1) Der Auftragnehmer ist – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – verpflichtet, über die ihm bei Erbringung der Leistung bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der betroffenen Bundesländer und des Bundes sowie etwaige bereichsspezifische Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts sind einzuhalten. Insbesondere holt der Auftragnehmer die erforderlichen datenschutzrechtlichen Genehmigungen ein und stellt, soweit erforderlich, die Beteiligung der jeweiligen Datenschutzbeauftragten sicher.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle Personen, die von ihm oder einem/r Unterbeauftragten mit Arbeiten zur Erfüllung des Vertrages betraut sind, nach Datenschutzrecht förmlich verpflichtet werden und die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Soweit personenbezogene Daten entsprechend § 3 BDSG erhoben, verarbeitet und genutzt werden, sind diese von dem Auftragnehmer zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist (vgl. § 40 Absatz 2 BDSG). Dabei ist sicherzustellen, dass keine Deanonymisierung möglich ist. Bis zur Anonymisierung sind die Merkmale, mit denen Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können, gesondert zu speichern. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.
- (5) Die personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie nicht mehr für Zwecke der Durchführung des Auftrags benötigt werden, spätestens jedoch nach Abnahme des Schlussberichts.
- (6) Der Auftragnehmer unterrichtet die Auftraggeberin umgehend bei Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
- (7) Der Auftragnehmer haftet der Auftraggeberin für alle Schäden, die dieser durch die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verpflichtungen oder den vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen eine Datenschutzvorschrift entstehen.

§ 9**Datenschutzverpflichtung der Auftraggeberin**

Die Auftraggeberin darf die personenbezogenen Daten des Auftragnehmers sowie der Personen, die der Auftragnehmer mit Arbeiten zur Erfüllung des Vertrages betraut, nur zu Zwecken der Forschungs koordinierung und -dokumentation sowie zur Abwicklung von Zahlungsvorgängen und sonstigen durch die Vertragserfüllung bedingten Vorgängen an andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen weitergeben. Im Übrigen bedarf es zur Weitergabe der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers sowie der betroffenen Personen.

§ 10**Nutzungsrechte**

- (1) Der Auftragnehmer überträgt der Auftraggeberin das ausschließliche räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die im Rahmen des Vertrages erstellten Berichte und Darstellungen auf sämtliche Arten zu nutzen. Insbesondere steht der Auftraggeberin das Recht zu, die Berichte und Darstellungen als Druckwerk und auch als Online- und Digitalversion zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, vorzutragen und öffentlich zugänglich zu machen. Die Rechtseinräumung umfasst auch noch unbekanntes Nutzungsarten gemäß § 31a UrhG. Der Auftragnehmer stellt demgemäß sicher, dass ihm von allen an dem Forschungsvorhaben Mitwirkenden sämtliche abtretbaren Nutzungsrechte an den im Rahmen des Vorhabens geschaffenen urheberrechtlich geschützten Leistungen übertragen werden.
- (2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, Dritten Nutzungsrechte an allen ihr nach Absatz 1 zustehenden Rechten einzuräumen. Insbesondere kann sie Dritten die Zustimmung zur weiteren Vervielfältigung, Verbreitung oder Ausstellung der Berichte oder Darstellungen oder von Teilen derselben erteilen.
- (3) Der Auftragnehmer ist während der Vertragslaufzeit und bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten nach Übergabe des vertragsgemäßen Schlussberichts an die Auftraggeberin nur mit deren Zustimmung berechtigt, die während der Durchführung des Forschungsvorhabens erlangten und gemäß § 8 Absatz 4 anonymisierten Daten im Rahmen ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit zu verwenden und für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben zu nutzen. Dies umfasst auch wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten (insbesondere Doktorarbeiten).
- (4) Nach Ablauf der Frist des Absatzes 3 ist der Auftragnehmer frei, die im Rahmen der Durchführung des Forschungsvorhabens gewonnenen anonymisierten Daten und die mit diesen durchgeführten Arbeiten, wie insbesondere statistische Analysen und wissen-

schaftliche Auswertungen zu den in Absatz 3 genannten Zwecken zu verwenden. Für andere durch das Forschungsprojekt gewonnene Daten, wie insbesondere Literatur- und Rechtsprechungsanalysen, nicht jedoch für die Daten gemäß § 8 Absatz 1, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 11

Veröffentlichungen

- (1) Im Falle der Veröffentlichung des Schlussberichts verpflichtet sich der Auftragnehmer, die hierfür erforderlichen Arbeiten auf eigene Kosten zu leisten, insbesondere die Druckfahnen ohne zusätzliche Vergütung auch nach dem Abgabetermin noch Korrektur zu lesen (verlagsgerechte Vorlage).
- (2) Dem Auftragnehmer ist eine Veröffentlichung seiner vorläufigen und abschließenden Beiträge zu den Berichten gemäß § 3 Absatz 2, die er eigens für diesen Zweck erstellt hat, vor der Übergabe des Schlussberichts als vertragsgemäße Leistung an die Auftraggeberin und bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten danach nur mit deren Zustimmung gestattet. Dasselbe gilt für die Darstellung von Ergebnissen in wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Vorträgen.
- (3) Nach Ablauf der Frist des Absatzes 2 ist der Auftragnehmer frei, seine Forschungsergebnisse unter Wahrung der Geheimhaltungspflichten (insbesondere § 8 Absatz 1) und der Datenschutzbestimmungen wissenschaftlich zu veröffentlichen. Forschungsergebnisse im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die Erkenntnisse, die der Auftragnehmer in Durchführung des Forschungsvorhabens erlangt hat, nicht jedoch der Schlussbericht als solcher. Von Satz 1 erfasst sind ferner solche Erkenntnisse, die der Auftragnehmer unter Verwendung der in Durchführung des Forschungsvorhabens erlangten Daten durch eine weitergehende – nicht vom Vertragszweck gemäß § 1 umfasste – Auswertung und Analyse entsprechend § 10 Absatz 3 und 4 gewonnen hat.

§ 12

Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag ist für die Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund außerordentlich kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Kündigungsgrund ist in der Kündigung schriftlich umfassend und nachvollziehbar zu begründen. Im Fall der Kündigung hat der Auftragnehmer innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung eine Schlussrechnung zu stellen.

- (2) Soweit der Grund für eine Kündigung von dem Auftragnehmer zu vertreten ist, beschränkt sich der Honoraranspruch nur auf die von dem Auftragnehmer bis zur Kündigung erbrachten Leistungen, die für die Auftraggeberin brauchbar und verwertbar im Sinne des Vertragsgegenstandes gemäß § 1 in Verbindung mit § 15 sind. Ein darüber hinausgehendes, bereits gezahltes Honorar ist unverzüglich zurückzuerstatten.
- (3) Soweit der Grund für eine Kündigung von der Auftraggeberin zu vertreten ist, erstattet die Auftraggeberin dem Auftragnehmer, abgesehen von Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, nur die tatsächlich angefallenen Kosten für bis zur Kündigung erbrachte Leistungen und bereits eingegangene, nicht vorzeitig auflösbare Verpflichtungen. Ein darüber hinausgehendes, bereits gezahltes Honorar ist unverzüglich zurückzuerstatten.
- (4) Soweit der Grund für eine Kündigung von keiner Partei zu vertreten ist, erstattet die Auftraggeberin dem Auftragnehmer die tatsächlich angefallenen Kosten für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen. Die Kosten für die bereits eingegangenen, nicht vorzeitig auflösbaren Verpflichtungen tragen die Parteien zu gleichen Teilen. Ein darüber hinausgehendes, bereits gezahltes Honorar ist zurückzuerstatten.
- (5) Im Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin die nachstehend aufgeführten Unterlagen herauszugeben und sämtliche bei sich vorhandenen Kopien zu vernichten:
 - die im Rahmen der Durchführung des Forschungsvorhabens erlangten Daten,
 - die zur Durchführung des Forschungsvorhabens von der Auftraggeberin übergebenen Daten,
 - die Auswertung dieser Daten einschließlich der hierzu erzeugten Texte, Berichte, Tabellen und Diagramme und der hierzu vorhandenen Dokumentation,
 - die mit diesen Daten durchgeführten weiteren Berechnungen, einschließlich der hierzu vorhandenen Dokumentation.

Eine weitere Nutzung der Daten und daraus gewonnenen Erkenntnisse gemäß § 10 Absatz 3 sowie die Veröffentlichung gemäß § 11 Absatz 2 ist in diesem Fall nicht zulässig.

§ 13

Haftung

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die der Auftraggeberin aus der Verwendung der Arbeitsergebnisse – insbesondere zum Zwecke der politischen, administrativen

und gesetzgeberischen Gestaltung – entstehen, ist, außer bei grober Fahrlässigkeit oder entsprechendem Vorsatz des Auftragnehmers, ausgeschlossen.

- (2) Die Haftung des Auftragnehmers ist bei Sachschäden, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückgehen, begrenzt auf die Höhe des Honorars.

§ 14

Salvatorische Klausel/Sonstiges

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages, gleichgültig aus welchen Gründen, unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, solche unwirksamen Bestimmungen und eventuell sich zeigende weitere Lücken der vertraglichen Absprache durch neue wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem Vertragszweck möglichst nahe kommen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Deutschen Recht.
- (4) Gerichtsstand ist Berlin.

§ 15

Anlagen zum Vertrag

1. Ausschreibung vom [DATUM] auf der Homepage des Bundesamts für Justiz (Anlage 1),
2. Forschungskonzept des Auftragnehmers vom [DATUM] (Anlage 2),
3. Kostenkalkulation des Auftragnehmers vom [DATUM] (Anlage 3),
4. Datenschutzkonzept des Auftragnehmers vom [DATUM] (Anlage 4),
5. Protokoll über die Verhandlung am [DATUM] (Anlage 5),
6. Präsentation des Auftragnehmers vom [DATUM] (Anlage 6).

AUFTRAGNEHMER

[FUNKTION/TITEL UNTERZEICHNENDE/R]

[ORT], den

.....

[NAME]

[DURCHFÜHRENDE EINRICHTUNG]
[FUNKTION/TITEL UNTERZEICHNENDE/R]

[ORT], den.....

.....

[NAME]

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Im Auftrag

Berlin, den.....

.....

(REFERATSLEITER **FACHREFERAT**)